

Hauser, Richard

Article — Digitized Version

Die Diskussion um die Reform der Sozialhilfe

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hauser, Richard (1995) : Die Diskussion um die Reform der Sozialhilfe, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Nomos, Baden-Baden, Vol. 75, Iss. 8, pp. 429-433

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/137270>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Richard Hauser

Die Diskussion um die Reform der Sozialhilfe

In der Maiausgabe des WIRTSCHAFTSDIENST veröffentlichten wir ein Zeitgespräch zum Thema „Reform der Sozialpolitik“. Hierzu einige ergänzende empirische Informationen von Professor Dr. Richard Hauser mit dem Ziel, die stark unter dem Blickwinkel der Ausgabenbegrenzung und Budgetkonsolidierung stehende Reformdiskussion in die richtige Proportion zu rücken.

Im Mai-Heft 1995 dieser Zeitschrift wurde ein Zeitgespräch zur Reform der Sozialhilfe abgedruckt. Horst Seehofer stellte seine „Eckpunkte für eine Reform der Sozialhilfe“ vor, Klaus Kirschner fragte „Wie bei der Sozialhilfe sparen?“ und Hermann Albeck überschrieb seinen Beitrag mit „Sozialhilfereform – ein Schritt zum ‚Umbau des Sozialstaats‘?“. In der Zwischenzeit haben die in den Eckpunkten skizzierten Reformvorstellungen Seehofers im wesentlichen unverändert das Stadium eines vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurfs erreicht.

Dieser Beitrag soll die Diskussion insbesondere um empirische Informationen ergänzen, um Mißverständnisse, die durch manche Formulierungen nahegelegt werden, zu vermeiden und um die stark unter dem Blickwinkel der Ausgabenbegrenzung und Budgetkonsolidierung stehende Reformdiskussion in die richtige Proportion zu rücken. Dabei beschränkt sich dieser Beitrag, ebenso wie die vorangegangene Diskussion, im wesentlichen auf jenen Zweig der Sozialhilfe, der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ gewährt. Auf die „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ wird im folgenden nicht weiter eingegangen. Das bedeutet auch, daß die beträchtlichen Einsparungen, die bei den Sozialhilfeausgaben durch die Einführung der sozialen Pflegeversicherung entstehen werden, sowie die Abstimmungsprobleme zwischen Sozialhilfe und Pflegeversicherung nicht behandelt werden.

Einsparungspotential

In Seehofers Beitrag wird auf den Anstieg der Sozialhilfeausgaben von 17,5 Mrd. DM im Jahr 1983

auf 43 Mrd. DM im Jahr 1993 hingewiesen. Kirschner nennt Gesamtausgaben von 49 Mrd. DM im Jahr 1993¹; er weist aber darauf hin, daß hiervon nur 18 Mrd. DM für die im Mittelpunkt der Diskussion stehende Hilfe zum Lebensunterhalt anfallen, während 31 Mrd. DM für Hilfen in besonderen Lebenslagen ausgegeben werden. Bruttoausgaben der Sozialhilfe sind jedoch nicht gleich Nettoausgaben; denn es gibt Rückerstattungen durch Unterhaltsverpflichtete, durch die Sozialversicherungen und durch andere Zahlungsverpflichtete. Daher liegen die öffentlichen Haushalte tatsächlich belastenden Nettoausgaben um etwa 18% niedriger als die Bruttoausgaben². Überdies bleibt festzuhalten, daß die „Hilfe zum Lebensunterhalt“ nur etwa ein Drittel der gesamten Sozialhilfeausgaben verursacht, während die „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ etwa zwei Drittel ausmachen. Nur um das Einsparungspotential bei den Nettoausgaben dieser „Hilfe zum Lebensunterhalt“ geht es also aus finanzwirtschaftlicher Sicht.

Bei der Betrachtung von Ausgabensteigerungen in einer wachsenden und von Preisniveausteigerungen betroffenen Wirtschaft ergibt sich ein völlig schiefes Bild, wenn man Nominalgrößen für die Jahre 1983 und 1993 miteinander vergleicht. Man muß sie vielmehr in Relation zum ebenfalls gestiegenen Brutto-sozialprodukt oder zu den gesamten Sozialausgaben sehen. Im Vergleich zur Höhe der gesamten im Sozialbudget nachgewiesene Sozialausgaben von 541 Mrd. DM (alte Bundesländer 1983) bzw. 1062 Mrd. (alte und neue Bundesländer 1993) stieg der Anteil der Nettoausgaben für die laufende Hilfe zum Lebens-

Prof. Dr. Richard Hauser, 58, ist Inhaber des Lehrstuhls für Sozialpolitik am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt.

¹ Das Statistische Bundesamt meldet für Gesamtdeutschland für die gesamte Sozialhilfe Bruttoausgaben von 48,9 Mrd. DM und für das frühere Bundesgebiet 43,0 Mrd. DM; vgl. Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik, 2/1995, S. 147, Tabelle 1.

² Vgl. Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik, 2/1995, S. 148.

unterhalt lediglich von 0,85% auf 1,38%³. Erst diese Relation verdeutlicht, daß das Einsparungspotential bei den Nettoausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt verschwindend gering ist und in keinem Verhältnis zu dem Ausmaß der öffentlichen und politischen Diskussion steht.

Ungerechtfertigte Einsparungen

Die geplante Sozialhilfereform ist sicherlich auch ein Reflex auf die immer wieder aufflammende Mißbrauchsdiskussion. Auch diese Diskussion sollte aber in den richtigen Proportionen gesehen werden. Wenn man mit 5% mißbräuchlich in Anspruch genommener Sozialhilfe rechnen müßte – vermutlich angesichts der strengen Kontrollen immer noch eine Überschätzung der in Frage kommenden Summe –, so wäre dies ein Betrag von 0,735 Mrd. DM. Einer solchen Überausgabe, die vermutlich nur mit nicht akzeptablen polizeistaatlichen Methoden völlig beseitigt werden könnte, steht jedoch – wie im folgenden gezeigt – eine gewichtige Unterausgabe gegenüber, die in der öffentlichen Diskussion immer unerwähnt bleibt.

Das zuständige Ministerium verbreitet seit Jahren eine Broschüre mit dem Titel „Sozialhilfe – Dein gutes Recht“. Dies entspricht der Regelung des Bundessozialhilfegesetzes, daß jeder legal in der Bundesrepublik anwesende Mensch einen „Rechtsanspruch dem Grunde nach“ auf Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) hat⁴. Außerdem ist die Sozialhilfe die einzige Sozialleistung, die nicht nur „auf Antrag“ gewährt werden muß, sondern schon dann, wenn das zuständige Sozialamt von einer Notlage erfährt. Offensichtlich können sich die Ämter aber unterschiedlich intensiv darum bemühen, von Notlagen zu erfahren. Man kann behaupten, daß die Sozialämter von „aufsuchender Sozialarbeit“, die große Anstrengungen zum In-Erfahrung-Bringen von Notlagen unternimmt, ein großes Stück weit entfernt sind. Empirische Untersuchungen haben daher auch immer wieder gezeigt, daß viele Sozialhilfeberechtigte ihre Sozialhilfeansprüche nicht geltend machen⁵. Man spricht in diesem Zusammenhang von „verdeckter Armut“ oder „Dunkelziffer der

Armut“. Durch die Nichterfüllung dieses Rechtsanspruchs werden erhebliche Mittel eingespart, deren Größenordnung sich allerdings nur schwer abschätzen läßt.

Größenordnung der Unterausgaben

Aber die Größenordnung dieser Unterausgabe überhaupt nicht zu schätzen, hieße, sie einfach aus dem Blick zu verlieren, wie es in der öffentlichen Diskussion auch regelmäßig geschieht. Daher sei hier ein Versuch gewagt, wobei die Annahmen so gesetzt werden, daß sich eher eine Untergrenze als eine Obergrenze der Einsparungen ergibt. Die Schätzungen der Dunkelziffer der Armut belaufen sich auf 33% bis 50%, d.h., daß auf zwei Sozialhilfeempfänger nochmals ein bis zwei Berechtigte treffen, die ihren Anspruch nicht wahrnehmen. Im folgenden wird die niedrigere Schätzung von 33% verwendet. Selbstverständlich müssen diese verdeckt Armen von irgendwelchen Unterhaltsmitteln leben; es wird sich also im Regelfall nur um den Verzicht auf eine Einkommensaufstockung durch die Sozialhilfe handeln. Allerdings gibt es nur vage Hinweise darüber, wie weit sich diese Berechtigten mit ihrem sonstigen Einkommen unterhalb ihres jeweiligen Sozialhilfeanspruchs befinden; dieser Differenzbetrag wird daher vorsichtigerweise nur mit 20% des Regelsatzes von 1993 angesetzt (102,20 DM pro Monat, 1226,40 DM pro Jahr). Die Stichtagszahl für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen in Gesamtdeutschland lag Ende 1992 bei 2339000 und Ende 1993 bei 2450000⁶. Multipliziert man den Durchschnitt aus beiden Stichtagszahlen mit der jährlichen Einsparung pro potentiell Sozialhilfeempfänger und berücksichtigt man die Dunkelziffer von 33%, so erhält man eine Schätzgröße für die gesamten Einsparungen von ca. 1,47 Mrd. DM, d.h. etwa 10% der gesamten Nettoausgaben für Hilfe zum Lebensunterhalt. Diese Position steht gewissermaßen auf der anderen Seite der Mißbrauchsdiskussion.

Einkommenslage von Sozialhilfeempfängern

In der öffentlichen Diskussion – insbesondere um das Lohnabstandsgebot – klingt auch häufig an, daß die Sozialhilfeempfänger zu nahe an die erwerbstätigen

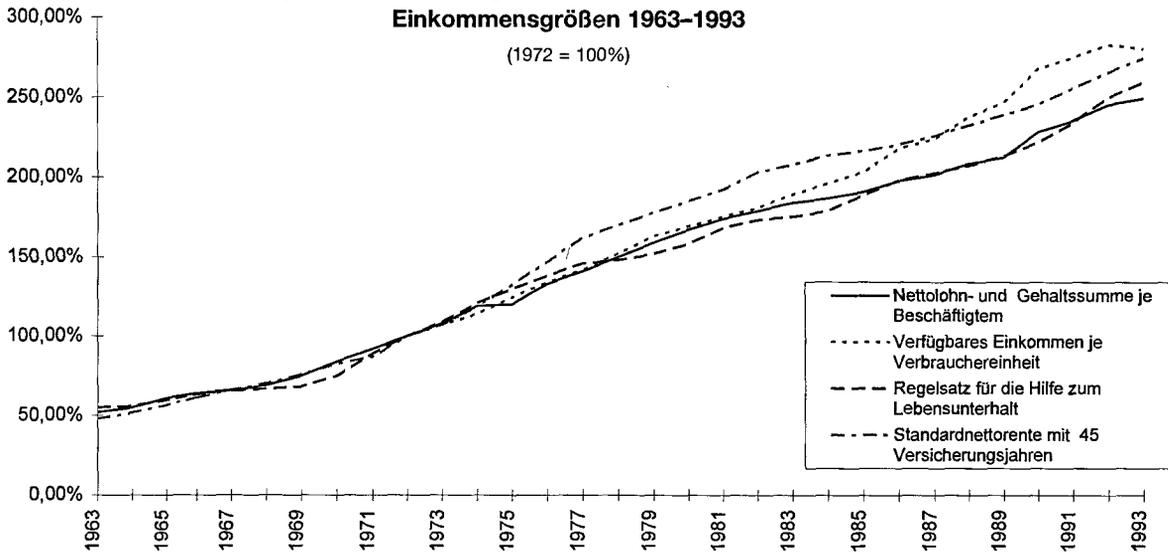
³ Da die Rückerstattungen, die von den Bruttoausgaben der Sozialhilfe abzuziehen sind, nicht nach Hilfearten aufgespalten werden, wurde für die Ermittlung der Nettoausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt der durchschnittliche Prozentsatz der Rückerstattungen zugrunde gelegt.

⁴ Eine Ausnahmeregelung findet sich in § 25 Abs. 1 BSHG, weil hier nach der Rechtsanspruch entfallen kann, wenn erwerbsfähige Personen ohne anerkannte Hinderungsgründe eine zumutbare Arbeit ablehnen; jedoch erfordert es in diesem Fall die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Sozialämter dann doch, ausreichende Mittel zur Existenzsicherung zur Verfügung zu stellen, die allerdings unterhalb der regulären Sozialhilfe bleiben können. Im Gesetzentwurf ist nunmehr eine Kürzung um mindestens 25% vorgesehen.

⁵ Vgl. die Übersicht in Richard Hauser, Werner Hübinger: *Arme unter uns*, Teil 1: Ergebnisse und Konsequenzen der Caritas-Armutsuntersuchung, hrsg. vom Deutschen Caritasverband, Freiburg 1993, S. 54; sowie die international vergleichende Studie von W. J. H. van Oorschot: *Take It Or Leave It, A Study of Non-take-up of Social Security Benefits*, Tilburg 1994.

⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt: *Wirtschaft und Statistik*, 7/1995, S. 557 und S. 565; sowie mündliche Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes.

Diagramm 1
Die Entwicklung des Sozialhilferegelsatzes und verschiedener durchschnittlicher Einkommensgrößen 1963–1993
 (1972 = 100%)



Quellen: Statistisches Bundesamt: Statistische Taschenbücher 1989, 1993 und 1994, Berlin; Statistisches Bundesamt: Statistische Jahrbücher 1967 bis 1983, Berlin; Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR): Rentenversicherung in Zahlen, Frankfurt 1994; Statistisches Bundesamt: Verfügbares Einkommen, Zahl der Haushalte und Haushaltsmitglieder nach Haushaltsgruppen (früheres Bundesgebiet), Wiesbaden 1994 (Sonderdruck).

Arbeitnehmer herangerückt seien und daß es ihnen im Vergleich zu diesen zu gut gehe. Um die Diskussion auf Fakten zu gründen, die dann allerdings unterschiedlich bewertet werden können, wird im folgenden zunächst die Entwicklung der Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt mit verschiedenen anderen auf das Einkommen bezogenen Größen verglichen.

Diagramm 1 zeigt die Entwicklung des Sozialhilferegelsatzes und verschiedener durchschnittlicher Einkommensgrößen von 1963, dem ersten Jahr nach dem Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes, bis 1993. Es zeigt sich, daß der Regelsatz trendmäßig mit der Entwicklung der Nettolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigtem Schritt gehalten hat, während die Standardnettorente für einen Versicherten mit 45 Versicherungsjahren, der immer genau das durchschnittliche Arbeitseinkommen verdient hat, insbesondere in den 70er Jahren stärker gestiegen ist und diesen Vorsprung beibehalten hat. Beide Größen sind auch weit stärker als der Lebenshaltungskostenindex gestiegen, so daß Arbeitnehmer, Rentner und Sozialhilfeemp-

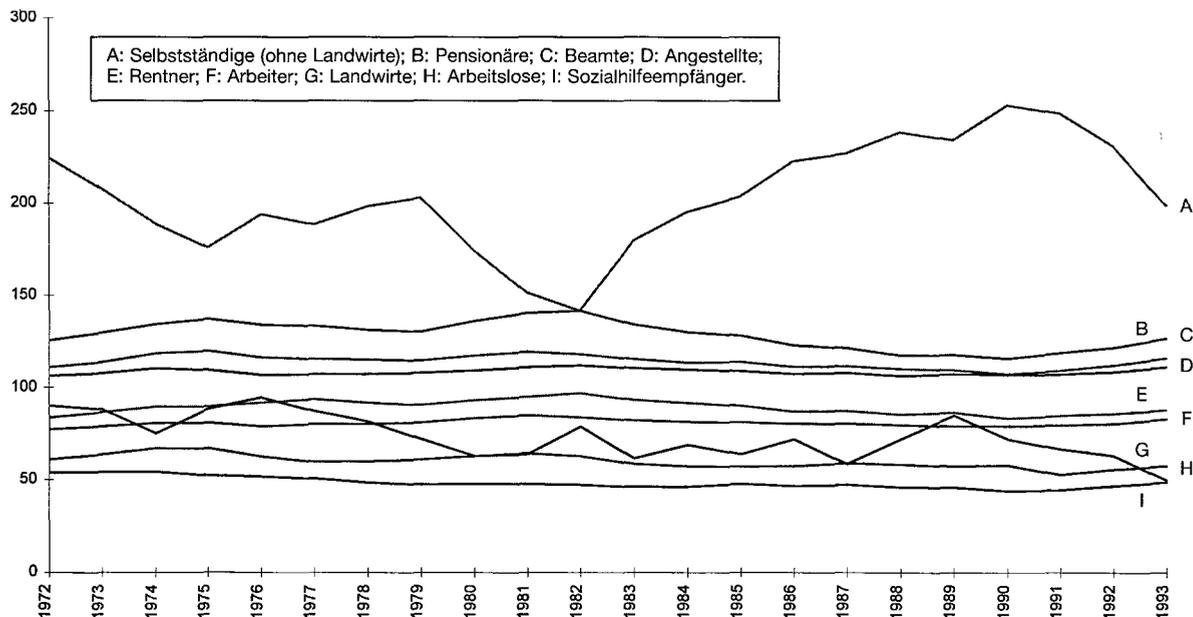
fänger heute von ihrem Einkommen wesentlich mehr Konsumgüter kaufen können als vor dreißig Jahren⁷.

In diesen drei Dekaden haben sich jedoch deutliche Veränderungen der Haushaltsstruktur ergeben; insbesondere hat die Frauenerwerbstätigkeit zugenommen, so daß es nunmehr wesentlich mehr Zwei- oder Mehrverdienerhaushalte gibt als früher. Damit erhebt sich die Frage, ob der Einverdienerhaushalt – wie im Lohnabstandsgebot unterstellt – noch die zutreffende Vergleichskategorie ist. Um Veränderungen in der Haushaltsstruktur zu berücksichtigen, hat das Statistische Bundesamt unter Verwendung einer von der OECD entwickelten Äquivalenzskala die Haushaltseinkommen in gewichtete Pro-Kopf-Einkommen umgerechnet und eine Zeitreihe von 1972 bis 1993 ermittelt. Diese Zeitreihe des „verfügbaren Einkommens je Verbrauchereinheit“ ist in Diagramm 1 durch die gepunktete Linie dargestellt. Sie zeigt, daß der Regelsatz der Sozialhilfe etwa ab 1982 deutlich hinter dieser Größe zurückgeblieben ist; der Abstand beträgt fast 20%. Etwas gemildert wird diese Diskrepanz dadurch, daß die Sozialhilfe auch die überdurchschnittlich gestiegenen Mieten übernimmt, die die Arbeitnehmer unter Berücksichtigung des Wohngeldes selbst tragen müssen. Insgesamt kann man aber von einem merklichen Zurückbleiben der Sozialhilfeempfänger hinter der allgemeinen Wohlstandsentwicklung sprechen.

Diese Feststellung wird durch einen Vergleich der Entwicklung der relativen Wohlstandspositionen von

⁷ Der nicht in der Graphik gezeigte Lebenshaltungskostenindex für einen mittleren Arbeitnehmerhaushalt erhöhte sich von 1960 bis 1993 in den alten Bundesländern nur auf das 3fache, während die Nettolohn- und -gehaltssumme je Beschäftigtem im gleichen Zeitraum in den alten Bundesländern auf etwa das 6,2fache anstieg; vgl. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Statistisches Taschenbuch 1994, Arbeits- und Sozialstatistik, Tabelle 1.14 und Tabelle 6.11.

Diagramm 2
Relative Wohlstandspositionen nach der sozialen Stellung des Haushaltsvorstandes,
Bundesrepublik Deutschland (West) 1972–1993



Quelle: Statistisches Bundesamt (III B): Verfügbares Einkommen, Zahl der Haushalte und Haushaltsmitglieder nach Haushaltgruppen – Aktualisierte Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Jahre 1972 bis 1993, Wiesbaden 1994 (Sonderdruck).

zehn sozialen Gruppen von 1972 bis 1993 weiter gestützt. Die relative Wohlstandsposition einer Gruppe wird dabei durch ihr durchschnittliches verfügbares Einkommen je Verbrauchereinheit im Verhältnis zum gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt gemessen. Diagramm 2 zeigt die neuesten Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes. Ohne auf alle Ergebnisse einzugehen, kann festgestellt werden, daß die Sozialhilfeempfänger – repräsentiert durch die unterste Linie – etwa bei 50% des allgemeinen Durchschnitts liegen, daß sich aber von 1972 bis 1993 eine Senkung ihrer relativen Wohlstandsposition von 53% auf etwa 48%, d.h. um etwa ein Zehntel, ergeben hat.

Interpretation des Lohnabstandsgebots

Bei der Formulierung des Lohnabstandsgebots wird das Nettoeinkommen eines Vollzeit-Alleinverdieners unterer Lohngruppen mit einer fünfköpfigen Familie zuzüglich Wohngeld und Kindergeld zum Sozialhilfeanspruch einer gleichartigen Familie in Beziehung gesetzt und ein 15%iger Abstand vorgeschrieben. In das jeweilige Einkommen werden auch unregelmäßige Lohnzahlungen (Weihnachtsgeld etc.) sowie die einmaligen Leistungen der Sozialhilfe einbezogen.

Dieser Vergleich ist nicht zutreffend, da das Nettoeinkommen eines Arbeitnehmers nur einen Teil seines

durch die Erwerbstätigkeit erzielten ökonomischen Ertrags darstellt. Ein Arbeitnehmer erhält nicht nur einen Nettolohn (Bruttolohn abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge), sondern er erwirbt mit seinen eigenen Sozialversicherungsbeiträgen sowie mit den für ihn gezahlten Arbeitgeberbeiträgen gleichzeitig Versicherungsansprüche gegen die Gesetzliche Krankenversicherung, die Arbeitslosenversicherung, die Gesetzliche Rentenversicherung und die Pflegeversicherung. In der Gesetzlichen Krankenversicherung sind überdies gleichzeitig die nichterwerbstätigen Mitglieder dieser Modellfamilie kostenfrei gegen Krankheitskosten mitversichert. Für den Arbeitnehmer besteht überdies ein Krankengeldanspruch für den Zeitraum nach dem Ende der Lohnfortzahlung. In der Gesetzlichen Rentenversicherung wird neben dem eigenen Anspruch auf Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente und Altersrente ein Anspruch auf Witwen- und Waisenrente für Hinterbliebene erworben.

Alle diese Ansprüche erwirbt ein Sozialhilfeempfänger gegenwärtig nicht. Er ist allenfalls über eine fakultative Beitragszahlung der Sozialhilfe zu einer Krankenversicherung oder über die Krankenhilfe im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen gegen Krankheitskosten abgesichert. Aber diese Regelung mag genügen, um Sozialhilfeempfänger und Arbeitnehmer in bezug auf die Absicherung im Krankheits-

fall als gleichgestellt zu behandeln. Für die anderen Absicherungen gilt dies jedoch nicht.

Die gegenwärtig im Gesetzentwurf enthaltene Vergleichsrechnung ignoriert alle anderen durch die Sozialversicherungsbeiträge erworbenen Ansprüche, die im Kern sogar dem Eigentumsschutz des Grundgesetzes unterliegen, d.h., sie behandelt sämtliche Sozialversicherungsbeiträge wie Steuern, bei denen wegen des Non-Affektationsprinzips keine Gegenleistung zugerechnet werden kann. Finanzwissenschaft und Sozialpolitiklehre lehnen einhellig diese Gleichsetzung von Steuern und Beiträgen ab. Sie widerspricht auch den Grundprinzipien unseres Sozialversicherungssystems als das der Sozialhilfe vorgelegerten Sicherungssystems. Angesichts der forcierten öffentlichen Diskussion über die künftigen Rentenansprüche etc. kann man sicher sein, daß auch Arbeitnehmer ihre Sozialversicherungsbeiträge nicht wie Steuern ohne explizite Gegenleistung betrachten, sondern daß sie sehr wohl erkennen und auch in ihrem Erwerbsverhalten berücksichtigen, daß mit den Sozialbeiträgen Ansprüche aufgebaut werden.

Hoher „ökonomischer“ Abstand

Berücksichtigt man diese Überlegungen, so kann man den in der Gesetzesvorlage vorgeschriebenen Lohnabstand in den „ökonomisch wahren“ Abstand umrechnen. Da versicherungsmathematische Verfahren zur Bewertung der durch die Sozialversicherungsbeiträge aufgebauten Ansprüche zu kompliziert wären, liegt es nahe, zur Bewertung dieser Ansprüche die Höhe der Beiträge selbst heranzuziehen. In diesem Sinn wäre die korrekte Bezugsgröße zum

Vergleich mit dem Sozialhilfeanspruch (zuzüglich einmaliger Leistungen) die folgende Größe:

- Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit,
- zuzüglich 1/12 der unregelmäßigen Zahlungen,
- zuzüglich Arbeitgeberbeiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung, zur Pflegeversicherung und zur Arbeitslosenversicherung,
- zuzüglich Kindergeld,
- zuzüglich Wohngeld,
- abzüglich Lohnsteuer,
- abzüglich Arbeitnehmerbeitrag zur Gesetzlichen Krankenversicherung.

Wenn man diese Vorgehensweise zur Herstellung eines korrekten Vergleichs der ökonomischen Situation von Sozialhilfeempfänger und Arbeitnehmer anwendet, dann gelangt man zu dem Ergebnis, daß die Festschreibung des auf die Vergleichsgröße „Nettoeinkommen“ bezogenen 15%igen Lohnabstands einem „ökonomischen“ Abstand von ungefähr 40% entspricht. Dies ergibt sich aus der Addition der einzelnen Prozentsätze für den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerbeitrag zur Gesetzlichen Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung sowie zur Arbeitslosenversicherung. Wenn sich durch diese veränderte Berechnung auch nichts an dem Gesetzentwurf ändert, so verleiht es der gesamten Diskussion doch eine andere Optik. Außerdem wird sichtbar, daß bei dem im Gesetzentwurf formulierten Lohnabstandsgebot beträchtliche ökonomische Arbeitsanreize bestehen bleiben.

Monopolkommission

Wettbewerbspolitik im Wandel

Colloquium anlässlich des 20jährigen Bestehens der Monopolkommission
am 23. Juni 1994 im Wissenschaftszentrum Bonn

Rückschau auf zwanzig Jahre Gutachtertätigkeit und Vorschau auf die Schwerpunkte der zukünftigen Arbeit der Monopolkommission sowie Fragen der Wettbewerbspolitik, auch in einem erweiterten europäischen Rahmen.

1995, 61 S., brosch., 26,- DM, 203,- öS, 26,- sFr, ISBN 3-7890-3884-9
(Monopolkommission – Hauptgutachten/Sondergutachten)



NOMOS Verlagsgesellschaft • 76520 Baden-Baden

